



## 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 22.06.2018 festgestellte Gebiet des

### Flurbereinigungsverfahrens Letschin Verf.-Nr. 300118

wird gemäß § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland, Gemeinde Letschin**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Wilhelmsaue	1	76, 182
Steintoch	2	1, 6, 13, 14, 43, 56, 57, 102, 103, 111
Letschin	1	122, 353, 354, 355
Letschin	5	171, 369
Kienitz	1	184, 185, 273, 274, 275, 276
Posedin	1	34

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 10,9187 ha.

##### 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland, Gemeinde Letschin**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Letschin	3	43
Letschin	5	307, 360, 361, 418, 419
Wilhelmsaue	1	79

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 2,1769 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.190 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

## 2. Auslegung

Die Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/let3sch118nfbv00/>

ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einsehbar.

## 3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den

zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der „Flurbereinigung Letschin“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.  
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## 8. Gründe

### 8.1 Gründe für die Hinzuziehung von Flurstücken

Die Flurstücke 76 und 182, Flur 1, Gemarkung Wilhelmsaue, das Flurstück 111, Flur 2, Gemarkung Steintoch sowie das Flurstück 34, Flur 1, Gemarkung Posedin liegen vollständig im Flurbereinigungsgebiet und wurden im Anordnungsbeschluss vom 22.06.2021 bisher nicht aufgeführt.

Im Zuge der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze wurden agrarstrukturell notwendige Ausbaumaßnahmen geplant, die eine Gebietsänderung durch Einbeziehung weiterer Flurstücke erfordern. Folgende Flurstücke werden hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Maßnahme-Nr.	Maßnahmebezeichnung
Steintoch	2	1, 6, 13, 14, 56, 57	184	Edwin-Hoernle-Straße
	2	43, 102, 103	17/3	Sophienthaler Straße
Letschin	1	122	4	Forstacker
		353, 354, 355	17/3	Sophienthaler Straße
Letschin	5	171, 369	39	Bahnhofstraße
Kienitz	1	273, 274, 275, 276, 184, 185	118	Weg am Sportplatz

## 8.2 Gründe für den Ausschluss von Flurstücken

Das Flurstück 43, Flur 3, Gemarkung Letschin liegt an der Verfahrensgrenze. Aufgrund seiner Lage ist eine Neuordnung des Grundbesitzes agrarstrukturell nicht zweckmäßig. Es wird deshalb aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

Bei den ortsnahen Hofgrundstücken 307, 360, 361, 418 und 419, Flur 5, Gemarkung Letschin besteht kein Regulierungs- bzw. Neuordnungsbedarf. Die Grenzen sind vermessen.

Das Flurstück 79, Flur 1, Gemarkung Wilhelmsaue liegt außerhalb des Flurbereinigungsgebietes, war jedoch im Anordnungsbeschluss aufgeführt.

## 9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

## 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 01.03.2022

Im Auftrag

Matthias Benthin



Anlage

Gebietskarte

Dieses Dokument wurde am 01.März 2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.